

Inhaltsverzeichnis

Seite

Band I Inhalts-/Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Verzeichnis der Rundschreiben, Runderlasse, Erlasse und Schreiben mit Fundstellenangabe	17
Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen mit Fundstellenangabe	33

Teil A Reisekostenrechtliche Vorschriften (Texte)

I. Reisekostenrecht

1. Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418)	
Gesetzestext	1
Änderungshistorie	9
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekosten- gesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005 (GMBL. S. 830)	
Text der Verwaltungsvorschrift	1
Änderungshistorie	22
3. Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslands- dienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140)	
Verordnungstext	1
Änderungshistorie	6

Inhaltsverzeichnis

4.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) vom 2. Oktober 2020 (GMBL. S. 959)	
	Text der Verwaltungsvorschrift	1
	Änderungshistorie	13

II.

Trennungsgeldrecht

1.	Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533)	
	Verordnungstext	1
	Änderungshistorie	9
2.	Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891)	
	Verordnungstext	1
	Änderungshistorie	11
3.	Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) vom 15. Dezember 1997 (GMBL. 1998 S. 26) in der Fassung der Änderung vom 29. März 2000 (GMBL. S. 374)	
	Text der Verwaltungsvorschrift	1
	Änderungshistorie	12

III.

Tarifvorschriften

1.	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 (<i>Auszug</i>)	
2.	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005 (<i>Auszug</i>)	

Inhaltsverzeichnis

3. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 (*Auszug*)
4. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 (*Auszug*)
5. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD-Pflege) vom 13. September 2005 (*Auszug*)
6. Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 (*Auszug*)
7. Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 (*Auszug*)
8. Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 (*Auszug*)
9. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund) vom 30. August 2008 (*Auszug*)
10. Tarifvertrag für Auszubildende zur Forstwirtin/zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Bundes (TVA-Wald-Bund) vom 18. März 2010 (*Auszug*)
11. Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) vom 28. März 2006 (*Auszug*)
12. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit (TVN-BA) vom 28. März 2006 (*Auszug*)
13. Tarifvertrag für die Deutsche Rentenversicherung Bund (TV DRV-Bund) vom 23. August 2006 (*Auszug*)
14. Tarifvertrag für Auszubildende der Deutschen Rentenversicherung Bund (TV Ausb-DRV-Bund) vom 23. August 2006 (*Auszug*)

Inhaltsverzeichnis

15. Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (TV BEV) vom 1. April 2019 (*Auszug*)
16. Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. März 1961 für die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) (*Auszug*)
17. Tarifvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 6. Januar 1955 für die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) (*Auszug*)
18. Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Post AG (TV Azb) vom 12. Januar 1976 (*Auszug*)
19. Tarifvertrag über Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (UmzugsTV) vom 24. Juni 1996 (*Auszug*)
20. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten nicht entsandten Arbeitnehmer – Tarifvertrag Arbeitnehmer Ausland (TV AN Ausland) – vom 30. November 2001
21. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Beschäftigten (TV Beschäftigte Ausland) vom 1. November 2006 (*Auszug*)
22. Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 9. November 1993

Teil B **Reisekostenrechtliche Vorschriften** **(Erläuterungen)**

I. **Reisekostenrecht**

Bundesreisekostengesetz (BRKG)

§ 1 Geltungsbereich 1

Inhaltsverzeichnis

§ 2	Dienstreisen	25
§ 3	Anspruch auf Reisekostenvergütung	47
§ 4	Fahrt- und Flugkostenerstattung	71
§ 5	Wegstreckenentschädigung	111
§ 6	Tagegeld	133
§ 7	Übernachtungsgeld	135
§ 8	Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäfts- ort	137
§ 9	Aufwands- und Pauschvergütung	139
§ 10	Erstattung sonstiger Kosten	151
§ 11	Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	179
§ 12	Erkrankung während einer Dienstreise	181
§ 13	Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen	183
§ 14	Auslandsdienstreisen	185
§ 15	Trennungsgeld	187
§ 16	Verwaltungsvorschriften	189
Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV)		
§ 1	Geltung des Bundesreisekostengesetzes, Dienstreiseanord- nung und -genehmigung	191
§ 2	Kostenerstattung	193
§ 3	Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld	194/9
§ 4	Grenzübertritt	197
§ 5	Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Ge- schäftsort, Kostenerstattung für das Beschaffen klimagerech- ter Bekleidung	199
§ 6	Erkrankung während der Auslandsdienstreise	207
§ 7	Übergangsregelung	209
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	210/1

II. Trennungsgeldrecht

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)

§ 1	Anwendungsbereich	211
§ 2	Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung	231
§ 3	Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben	261
§ 4	Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben	291
§ 5	Reisebeihilfe für Heimfahrten	319
§ 5a	Reisebeihilfe für Heimfahrten bei Einsatz im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern	324/25
§ 6	Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort	325
§ 7	Sonderfälle	354/1
§ 8	Ende des Trennungsgeldanspruchs	354/9
§ 9	Verfahrensvorschriften	354/15
§ 10	Anwendungsvorschrift	354/27
§§ 11 bis 14	Änderung anderer Vorschriften	354/29
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	354/31

III. Tarifvorschriften (zurzeit nicht besetzt)

Vordrucke

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise (Vordruck des BVA)	427
Antrag auf Erstattung von Reisekosten – Inland (Vordruck des BVA)	431
Antrag auf Erstattung von Reisekosten – Ausland – (Vordruck des BVA)	435
Antrag auf Reisekosten-/Umzugskostenerstattung – Ausbildung – (Vor- druck des BVA)	441

Inhaltsverzeichnis

Antrag auf Erstattung von Reisekosten wegen Teilnahme an einem BAköV-Seminar (Vordruck des BVA)	445
Antrag auf Erstattung von Reisekosten wegen Teilnahme an mehreren BAköV-Seminaren (Vordruck des BVA)	448/1
Antrag auf Erstattung von Reisekosten für Teilnehmer der Deutschen Islam Konferenz (Vordruck des BVA)	449
Reisekostenantrag für mehrere gleichartige Dienstreisen (Vordruck des BVA)	451
Reisekostenerstattungsantrag – Vorstellungsreise – (Vordruck des BVA) .	455
Trennungsgeldantrag §§ 3, 4 – Auswärtiges Verbleiben – (Vordruck des BVA)	457
Forderungsnachweis – Auswärtiges Verbleiben – (Vordruck des BVA) . .	461
Trennungsgeldantrag § 6 – Tägliche Rückkehr – (Vordruck des BVA) . .	463
Forderungsnachweis – Tägliche Rückkehr – (Vordruck des BVA)	467
Antrag auf Trennungsgeld – Ausbildung – (Vordruck des BVA)	469
Umzugswilligkeit (Vordruck des BVA)	473
Reisebeihilfe – Familienheimfahrt – (Vordruck des BVA)	475
Antrag auf Zahlung von Auslandstrennungsgeld (Vordruck des BVA) . .	477
Antrag auf Erstattung von Mietneben- und Wohnungsbewirtschaftungs- kosten nach Abschnitt VII 2 und VIII 2 der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbedienstete in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abord- nungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins In- land (AER) (Vordruck des AA)	481
Antrag auf Reisebeihilfe für eine Heimfahrt nach § 13 ATGV (Vordruck des BVA)	483
Berechnung des Anspruchszeitraums für Heimfahrten nach § 13 Abs. 4 der Auslandstrennungsgeldverordnung (Vordruck des AA)	485
Antrag auf vorherige Genehmigung einer Reisebeihilfe für eine Heim- fahrt nach § 13 ATGV (Vordruck des AA)	487
Antrag Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGLiG	489

Band II

Teil C

Sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I.

Ausführungsbestimmungen des Auswärtigen Amtes (AA)

1. Berlin-Umzug; hier: Sonderregelungen für Beschäftigte des Auswärtigen Amtes nach dem Umzugstarifvertrag vom 24. Juni 1996 und dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz vom 30. Juli 1996.
Runderlass vom 1. Dezember 1997 – 113 – RU – 131. Berlin – (Auszug)
2. Anwendung der „Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei doppelter Haushaltsführung aus Anlass von Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland“ (AER).
Rundschreiben vom 3. April 2000 – 113-01-131.10 – (GMBL. S. 355) (Auszug)
3. Auslandstrennungsgeldverordnung; hier: Euroumstellung.
Rundschreiben vom 6. Dezember 2001 (GMBL. 2002 S. 130)
4. Anwendung der „Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung aus Anlass von Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland“ (AER) vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Änderung vom 29. März 2000 (GMBL. S. 355); hier: Durchführungshinweis zu Abschnitt VI Abs. 1.
Rundschreiben vom 13. Mai 2003 – 113-01-131.10 – (GMBL. S. 522)
5. Verordnung über den Zusatz- und Heimaturlaub der in das Ausland entsandten Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes (Heimaturlaubsverordnung – HU rIV) vom 3. Juni 2002 i. d. F. vom 6. September 2005; hier: Fahrkostenzuschuss für Heimaturlaubsreisen.
Runderlass vom 14. Februar 2007 – 113-3-134.50 –

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Pauschalen für Nebenkosten bei Heimaturlaubsreisen vom 3. Juli 2009.
Rundschreiben vom 3. Juli 2009 – 113-3-134.50 – (GMBL S. 835)
7. Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeld-Verordnung (ATGV) und Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungs-Richtlinie (AER); hier: Übergangsregelung.
Rundschreiben vom 25. März 2011 – 131-01.131.10. (19) – (GMBL S. 242) (Auszug)
8. Schul- und Kinderreisebeihilfe an Angehörige des Auswärtigen Dienstes (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012; hier: Änderung der SKRB-VwV.
Rundschreiben vom 14. März 2016 – 113-15 – 131.08 – (GMBL S. 478)
9. Auslandsumzugskostenverordnung (AUV); hier: Aktuelle Übersichten der Umzugspauschalen gem. § 18 – 21 AUV.
Rundschreiben vom 29. Juli 2016 – 113-4-134.00 –
10. Bekanntmachung der Begründung der Verordnung zur Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts und zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung.
Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (BAnz AT 07.08.2018 B1)
11. Bekanntmachung eines Auszugs aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung.
Bekanntmachung vom 27. November 2019 (BAnz AT 20.12.2019 B2)
12. Bekanntmachung der Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes zur Durchführung der Auslandstrennungsgeldverordnung (Stand: Januar 2020).
Bekanntmachung vom 29. Januar 2020 (BAnz AT 25.02.2020 B1)
13. Auslandsumzugskostenverordnung (AUV); hier: Liste der Dienstorte, an denen eine Pauschale für die Beschaffung klimabedingter Kleidung gem. § 21 AUV gezahlt werden kann.
Rundschreiben vom 26. Mai 2020 – 113-4-134.05/4 –

Inhaltsverzeichnis

14. Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV a. F.) und Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AER); hier: Übersicht der Prozentsätze der immateriellen Anteile im Auslandszuschlag ab 1. Juli 2021 bzw. 1. Februar 2022.
Rundschreiben vom 4. März 2022 – 113-131.10 (11) – (GMBL. S. 399)
15. Auslandsbesoldung; hier Kaufkraftausgleich.
Rundschreiben vom 1. Mai 2022 – 113-81-131.01 –

II.

Ausführungsbestimmungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) *(zurzeit nicht besetzt)*

III.

Ausführungsbestimmungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) *(zurzeit nicht besetzt)*

IV.

Ausführungsbestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) *(zurzeit nicht besetzt)*

V.

Ausführungsbestimmungen sonstiger Normgeber, Behörden und Einrichtungen *(zurzeit nicht besetzt)*

Teil D

Rechtsprechung

1. Urteil des BVerwG vom 31. Januar 1968 – VI C 49.67
Gesetzliche oder sittliche Unterhaltsverpflichtung, überwiegender Unterhalt, Widerruf der Trennungsgeldbewilligung von Anfang an (ex tunc), Rückforderung überzahlter Bezüge 1
2. Urteil des BVerwG vom 12. Dezember 1969 – VI C 75.67
Mehraufwand und Fahrkosten, Benutzung privat angeschaffter Zeitkarten bei Dienstreisen, keine ungerechtfertigte Bereicherung des Dienstherrn 5

Inhaltsverzeichnis

3.	Urteil des OVG NRW vom 8. März 1971 – I A 1286/70 Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 BRKG wird nur für die Fahrten gewährt, für die sie bestimmt ist, nämlich für Fahrten im Rahmen der die Anerkennung nach § 6 Abs. 2 BRKG begründenden Reisetätigkeit	11
4.	Urteil des OVG NRW vom 4. September 1972 – I A 1006/71 Sparsamkeitsgrundsatz, notwendige Fahrkosten bei unterschiedlich langen Fahrzeiten	15
5.	Urteil des BVerwG vom 13. Dezember 1972 – II WD 30/72 Zum Begriff des „getrennten Haushalts“ i. S. d. § 3 Abs. 2 TGV, auch eine Kasernenunterkunft kann einen getrennten Haushalt begründen, keine Anzeigepflicht, wenn die unterlassene Angabe tatsächlich keinen Einfluß auf die Höhe des Trennungsgeldes hat	19
6.	Urteil des OVG NRW vom 23. Oktober 1973 – I A 613/72 Versäumung der Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 TGV, „uneingeschränkte“ Umzugswilligkeit, keine Beschränkung des Umzugswillens auf im Besetzungsrecht des Bundes stehende Wohnungen, nach Wegfall des Umzugswillens entsteht kein neuer Trennungsgeldanspruch	23
7.	Urteil des OVG NRW vom 4. September 1975 – I A 1211/74 Übernachtungsgeld nach § 10 BRKG steht einem Soldaten nicht zu, wenn er den als Dienstreise zu wertenden typischen militärischen Dienst (Truppendienst, besonderes Dienstgeschäft) nachts durchführt und deshalb eine Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 6. 5. 1981 in Nr. 12	29
8.	Urteil des Nds. OVG vom 28. September 1976 – A 36/75 Abgrenzung von Dienstreisen und Dienstgängen, Dienstort ist der Ort der Dienststätte, bei der regelmäßig der Dienst zu leisten ist	33
9.	Urteil des BVerwG vom 24. März 1977 – II C 54/73	

Inhaltsverzeichnis

	Aufwandsvergütung nach § 17 BRKG für Berufssoldaten, die befehlsgemäß und zumutbar Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft in Anspruch nehmen; ist die Befolgung des Befehls wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht zumutbar, können die tatsächlich notwendigen Mehrauslagen nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufwandsvergütung hinaus erstattet werden	39
10.	Urteil des OVG NRW vom 18. Juni 1979 – I A 2153/78 Bei Abordnungen zu Lehrgängen steht – unabhängig von deren Dauer – Trennungsgeld zu. Reisekostenvergütung wird nur für die Hin- und Rückreise gezahlt. Das gleiche gilt, wenn der Lehrgang bei einer „anderen Stelle als einer Dienststelle“ stattfindet. Neben dem Trennungstagegeld werden Fahrkosten zwischen Lehrgangsstätte und Unterkunft nicht erstattet	43
11.	Urteil des Bay. VGH vom 13. Dezember 1979 – Nr. 216 III 78 Zum Begriff der „benötigten Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 TGV	47
11a.	Urteil des Bay. VGH vom 26. März 1980 – Nr. 259 XXIV 78 Unterschiedliche Bemessung des Trennungsgeldes für alleinstehende und verheiratete Beamte usw.; kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz	50/1
12.	Urteil des OVG NRW vom 6. Mai 1981 – 6 A 2910/79 Übernachtungsgeld nach § 10 BRKG steht beim nächtlichen Streifendienst der Polizei ohne Inanspruchnahme einer Unterkunft nicht zu – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 4. September 1975 in Nr. 7	51
13.	Urteil des BVerwG vom 26. Juni 1981 – 6 C 85.79 Zum Begriff des „besonderen dienstlichen Anlasses“ i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 23 Abs. 3 BRKG, Kontrollfahrten von Vorgesetzten fallen nicht darunter – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 28. August 1991 in Nr. 23	53
14.	Urteil des BVerwG vom 30. Oktober 1981 – 6 C 1.80	

Inhaltsverzeichnis

	Zum Begriff der „häufigen Dienstreisen nach demselben Ort“ i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 BRKG; Lehrer, die außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht an einem weiteren Schulort erteilen, werden von § 17 BRKG erfaßt – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 23. Oktober 1985 in Nr. 17	61
15.	Urteil des BVerwG vom 21. April 1982 – 6 C 34.79 Folgen der Ausschußfrist, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Antrag auf Abschlagszahlung ist kein Antrag auf Reisekostenvergütung, die Berufung der Behörde auf den Fristablauf ist keine unzulässige Rechtsausübung (Ausnahme nur bei „qualifiziertem Fehlverhalten“ der Behörde), keine Belehrungspflicht der Behörde über die einschlägigen Vorschriften	65
16.	Urteil des BVerwG vom 14. Februar 1984 – 6 C 46.83 Die Teilnahme eines Gerichtsreferendars an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft ist kein Dienstgeschäft i. S. d. Reisekostenrechts. Reisekosten können nur nach den Vorschriften über die Kostenerstattung bei Ausbildungsreisen erstattet werden. Dienort des Gerichtsreferendars ist der Sitz der Behörde oder Dienststelle, der er zur Ausbildung zugewiesen ist	69
17.	Urteil des BVerwG vom 23. Oktober 1985 – 6 C 3.84 Dienort ist die politische Gemeinde, in der die Behörde oder Dienststelle ihren Sitz hat, der der Beamte als Inhaber einer Planstelle oder aufgrund einer Abordnung zugewiesen ist. Befinden sich Teile oder Nebenstellen der Behörde oder Dienststelle in einer anderen Gemeinde, so ist als Dienort der Ort anzusehen, an dem der Beamte ständig oder überwiegend Dienst leisten muß. Häufige Dienstreisen nach demselben Ort führen nicht dazu, daß der Beamte zwei Dienorte hat. In diesem Falle ist eine Aufwandsvergütung nach § 17 BRKG festzusetzen – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 30. Oktober 1981 in Nr. 14	73
18.	Urteil des BVerwG vom 25. Juni 1986 – 6 C 101.84	

Inhaltsverzeichnis

	Eine nähere Bestimmung der obersten Dienstbehörde nach § 17 BRKG kann den Anspruch auf die Aufwandsvergütung nur insoweit beschränken, als dies nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zulässig ist. Die Aufwandsvergütung ist so zu bemessen, daß die dienstlich veranlaßten, notwendigen Mehraufwendungen erstattet werden. Entscheidung zur „Bauzugzulage“ für Beamte der Deutschen Bundesbahn	77
19.	Urteil des BVerwG vom 14. Januar 1987 – 6 C 14.85 Der Reisekostenvergütungsanspruch entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Reisekostenvergütung fristgerecht beantragt und seine Erstattungsforderung im einzelnen belegt. Eine Abschlagszahlung hat nur dann Erfüllungswirkung, wenn ein erfüllbarer Anspruch erwachsen, d. h., die Reisekostenvergütung fristgerecht beantragt ist. Anderenfalls ist sie in der Regel zurückzuzahlen	81
20.	Urteil des BVerwG vom 10. August 1987 – 6 C 30.85 Wird eine mehrtägige Dienstreise angeordnet, darf deren Erforderlichkeit im Rahmen der Reisekostenabrechnung nicht mehr angezweifelt werden. Dem Dienstreisenden steht für die ersten 14 Tage das Tagegeld für mehrtägige Dienstreisen zu. § 16 Abs. 4 BRKG ist zu beachten. Durch ein vorübergehendes Verlassen des Geschäftsortes aus dienstlichen oder persönlichen Gründen wird der Aufenthalt am Geschäftsort i. S. d. § 11 Abs. 1 BRKG nicht unterbrochen . .	85
21.	Urteil des OVG RLP vom 19. Juli 1989 – 2 A 106/88 Zur Kürzung der Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BRKG), zur Verbindung von Dienst- und Urlaubsreisen	89
22.	Urteil des BVerwG vom 11. Dezember 1990 – 6 C 33.88 Widerruf der Trennungsgeldbewilligung bei Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Sachdienlichkeit einer Klageänderung, Voraussetzungen für den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes	93
23.	Urteil des BVerwG vom 28. August 1991 – 10 C 4.91	

Inhaltsverzeichnis

	Zum Begriff des „besonderen dienstlichen Anlasses“ i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 23 Abs. 3 BRKG, Fahrten eines Sanitätsoffiziers zwischen Wohnung und Krankenhaus im Rahmen seiner „Rufbereitschaft“ fallen nicht darunter, arbeitszeitrechtliche Gesichtspunkte sind insoweit nicht maßgebend – s. a. das Urteil desselben Gerichts vom 26. Juni 1981 in Nr. 13	99
24.	Urteil des BVerwG vom 15. Dezember 1993 – 10 C 11.91 Weicht der ständige Beschäftigungsort eines Beamten von dem Ort seiner Planstellenbehörde ab, wird der Beschäftigungsort als tatsächlicher Mittelpunkt der Aufgabenwahrnehmung reisekostenrechtlich zum neuen Dienstort – s. a. die Urteile desselben Gerichts vom 30. Oktober 1981 in Nr. 14 und vom 23. Oktober 1985 in Nr. 17 sowie das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. September 1976 in Nr. 8	103
25.	<i>zurzeit nicht besetzt</i>	
26.	Urteil des Nds. OVG vom 12. Februar 2002 – 5 LB 3680/01 – 3 A 795/00 Die uneingeschränkte Umzugswilligkeit ist auch dann unabdingbare Voraussetzung für den Bezug von Trennungsgeld, wenn zwingende persönliche Umzugsverzögerungsgründe einem Umzug zunächst entgegenstehen. In diesem Fall hat der Berechtigte so rechtzeitig mit der Wohnungssuche zu beginnen, dass der Umzug nach Wegfall der Hinderungsgründe durchgeführt werden kann. Vom Berechtigten nicht geltend gemachte, aus den Unterlagen jedoch erkennbare Umzugsverzögerungsgründe sind nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Grenzen der Fürsorgepflicht	109
26a.	Urteil des VG Regensburg vom 7. Dezember 2005 – RN 3 K 05.00419 – juris Art. 2 § 12 Abs. 2 ENeuOG 1. Für die der DB AG zugewiesenen Beamten gelten bei Dienstreisen das Bundesreisekostengesetz und die Trennungsgeldverordnung. 2. Die Konzernrichtlinie „Firmenreise“ kann nur angewendet werden, wenn das BRKG und die TGV keine Regelung enthalten oder bei Ermessensvorschriften	112/1
27.	Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 8. November 2006 – 4 B 14.05	

Inhaltsverzeichnis

	Kosten für eine am Dienstort angemietete Unterkunft sind keine notwendigen und damit erstattungsfähigen Kosten im Sinne des Trennungsgeldrechts, wenn der Bedienstete eine in seinem Eigentum stehende Wohnung am Dienstort oder in dessen Nähe beziehen kann	113
27a.	Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. Juni 2007 – OVG 4 B 15.05 Kosten für eine von dem Beamten am neuen Dienstort angemietete Wohnung im Eigentum des Ehegatten sind jedenfalls dann keine notwendigen Kosten im Sinne des Trennungsgeldrechts, wenn die Wohnung gerade deshalb auf den Namen des Ehegatten angeschafft worden ist, um dem Beamten eine trennungsgeldbegünstigte Unterkunft zu verschaffen. In diesem Fall ist der Beamte trennungsgeldrechtlich so zu behandeln wie ein Beamter, der am neuen Dienstort eine in seinem Eigentum stehende Wohnung beziehen kann (s. dazu Senatsurteil vom 8. November 2006 – OVG 4 B 14.05 – DÖD 2007, 113)	116/1
28.	Urteil des BVerwG vom 30. April 2009 – BVerwG 2 C 17.08 Als zwingendes persönliches Umzugshindernis ist es auch anzusehen, wenn sich das Kind des Beamten oder Soldaten in der vorletzten Jahrgangsstufe eines auf 12 Jahre angelegten schulischen Bildungsgangs befindet, der in einer einheitlichen zweijährigen Qualifikationsphase zu einem weiterführenden Schulabschluss (hier: Fachabitur) führt	117
29.	Urteil des BVerwG vom 21. September 2010 – 2 C 54/09 Der Begriff der Verpflegung in § 6 BRKG umfasst Essen und Trinken. Zu einem unentgeltlichen Mittagessen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 BRKG gehört ein Getränk	123

Stichwortverzeichnis